

Stellungnahme vom 4. Mai 2016 zum InvStRefG,  
zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016),  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8345 vom 4. Mai 2016)  
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2016

---

## I. Neufassung des Investmentsteuergesetzes (InvStG-E)

### 1. Zu § 1 InvStG-E: Anwendungsbereich

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 InvStG-E soll sich der steuerliche Investmentfondsbegriff zukünftig maßgeblich an dem aufsichtsrechtlichen Begriff des Investmentvermögens gem. § 1 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) orientieren. Eine Anknüpfung an den aufsichtsrechtlichen – materiellen – Fondsbegriff zu steuerlichen Zwecken kann aber im Einzelfall zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Aus diesem Grunde sind bereits verschiedene Ausnahmen vom Anwendungsbereich in § 1 Abs. 3 InvStG-E geregelt. Zur Klarstellung sollte der Ausnahmekatalog des § 1 Abs. 3 InvStG-E um sog. interne Fonds i. S. d. § 124 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) erweitert werden.

#### **Petition:**

In § 1 Abs. 3 InvStG-E sollten „interne Fonds“ nach § 124 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VAG ausdrücklich vom Anwendungsbereich des InvStG-E ausgenommen werden.

### 2. Zu § 6 InvStG-E: Körperschaftsteuerpflicht eines Investmentfonds

#### ***Wegfall der „Zehn-Jahresfrist“ für Immobilienfonds***

Nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 InvStG-E sollen Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien unabhängig von der Haltedauer steuerverstrickt sein.

Die Regelung steht im Widerspruch zu § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und stellt damit eine Verschlechterung sowohl gegenüber dem Status quo des Investmentsteuerrechts als auch eine Benachteiligung gegenüber der Direktanlage dar. Diese Verschlechterung bzw. Benachteiligung ist nicht gerechtfertigt. Ausweislich der in der Begründung des Entwurfs niedergelegten Ziele der Investmentsteuerreform ist eine Erhöhung des Steueraufkommens nicht intendiert, wenngleich sie sich aufgrund des Systemwechsels im Hinblick auf steuerbefreite bzw. nichtveranlagte Anleger zwangsläufig ergibt. Eine unbestimmte Steuerungsverstrickung ist dem geplanten intransparenten Besteuerungssystem auch nicht immanent. Gemäß § 6 Abs. 1 InvStG-E gelten inländische Investmentfonds per Fiktion als Körperschaftsteuersubjekte. Körperschaftsteuersubjekte sind aber sehr wohl in der Lage, steuerfreie Erträge zu vereinnahmen. Dies gilt beispielsweise für Schachteldividenden und für im Inland steuerfreie ausländische Erträge. Das Regelungskonzept für den Privatanleger könnte auf Investmentfonds übertragen werden. Danach wären Veräußerungsgewinne nach

Stellungnahme vom 4. Mai 2016 zum InvStRefG,  
zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016),  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8345 vom 4. Mai 2016)  
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2016

---

dem Ablauf der Spekulationsfrist von 10-Jahren auf Ebene des Fonds nicht steuerbar. Eine gesonderte Befreiung bei Ausschüttungen an den Anleger ist aufgrund der vorgesehenen Teilfreistellungen nicht erforderlich. Auch dieser Regelungsvorschlag würde im Vergleich zum Status Quo zu einer höheren Steuerbelastung führen, aber die Schlechterstellung gegenüber der Direktanlage abmildern. Zumindest ist durch einen „Step-Up“ der Buchwert sicherzustellen, dass die bis zum in Kraft treten des neuen InvStG entwickelten stillen Reserven keiner Besteuerung unterliegen.

### **Petitur:**

Die Möglichkeit der Veräußerung von Immobilien außerhalb der „Zehn-Jahresfrist“ ohne materielle Steuerbelastung sollte erhalten bleiben. Eine technische Umsetzung auf Fondsebene in Anlehnung an die bestehende Regelung im EStG wird vorgeschlagen. Zumindest sollte jedoch ein milderes Mittel gefunden werden. Möglichkeiten wären eine sinngemäße Anwendung des § 6b EStG bzw. eine Steuerstundungsmöglichkeit auf Veräußerungsgewinne.

### **3. Zu §§ 8 bis 14 InvStG-E: Steuerbefreiung aufgrund „steuerbegünstigter Anleger“**

Nach den §§ 8 bis 14 InvStG-E sollen bestimmte „steuerbegünstigte Anleger“ eine Möglichkeit zur Steuerbefreiung erhalten. Eine darüber hinaus gehende Steuerbefreiung für die private und betriebliche Altersvorsorge, d. h. für Anteile, die im Rahmen von Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG oder im Rahmen von Zusagen der betrieblichen Altersversorgung i. S. d. Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) gehalten werden, ist weiterhin nicht vorgesehen<sup>1</sup>.

#### ***Kreis der „steuerbegünstigten Anleger“ unverändert zu klein***

Der angedachte Anwendungsbereich der Steuerbefreiung nach §§ 8 ff. InvStG-E ist weiterhin zu eng gefasst.

Nach § 6 Abs. 2 InvStG-E i. V. m. § 7 InvStG-E sollen zukünftig inländische Dividenden und Immobilienerträge bereits auf der Fondseingangsseite mit einer 15 %-igen Körperschaftsteuer belastet werden. Würde diese Vorbelastung definitiv, wären entsprechende Fondsanlagen einer ganzen Reihe von Investoren (gemeinnützige Anleger, Kleinanleger mit Freistellungsaufträgen oder NV-Bescheinigungen, sowohl fondsgebundene als auch klassische Lebens-

---

<sup>1</sup> Eine entsprechende Empfehlung des Wirtschaftsausschusses hat der Bundesrat im Rahmen seiner Stellungnahme zum InvStRefG nicht aufgegriffen; vgl. dazu die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in BR-Drs. 119/1/16 vom 11. April 2016, Nr. 9.

Stellungnahme vom 4. Mai 2016 zum InvStRefG,  
zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016),  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8345 vom 4. Mai 2016)  
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2016

---

und Rentenversicherungen und beispielsweise Fondsanlagen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung) gegenüber anderen Kapitalanlagen und gegenüber der heutigen Besteuerungssituation erheblich benachteiligt, weil sie bei einer Fondsanlage die wirtschaftlichen Folgen einer Besteuerung hinnehmen müssten, die bei einer Direktanlage bzw. anderen Kapitalanlagen nicht entsteht. Von Kleinanlegern eingereichte Freistellungsaufträge oder NV-Bescheinigungen würden keine Wirkung entfalten. Eine Anlage über Spezialfonds kommt – anders als in der vom BMF in Auftrag gegebene Studie zu den möglichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Investmentsteuerreform dargestellt – für diese Investoren wegen der gebotenen Risikostreuung und geringer Anlagevolumina oftmals nicht in Betracht. Die bei fondsgebundenen Lebensversicherungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG n. F. (EStG-E) vorgesehene Teilfreistellung i. H. v. 15 Prozent begrüßen wir. Diese gleicht dabei aber nur einen Teil der steuerlichen Vorbelastung auf Fondsebene aus. Eine vollständige Steuerbefreiung für entsprechende Verträge der privaten und betrieblichen Altersvorsorge wäre daher wünschenswert.

Neben sämtlichen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung sollten daher auch kapitalbildende Lebensversicherungen der sog. 3. Schicht die Möglichkeit zur Steuerbefreiung erhalten. Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 8 Abs. 1 InvStG-E sollten für die private Altersversorgung die bestehenden einkommensteuerlichen Vorschriften und für die betriebliche Altersversorgung das BetrAVG sein. Im Ergebnis sollten Anteile, die im Rahmen von Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen) gehalten werden, wie auch Anteile im Rahmen von Verträgen der betrieblichen Altersversorgung i. S. d. BetrAVG (Direktzusage, Unterstützungskasse, Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung) einschließlich der Anteile, die von Arbeitgebern unmittelbar und ausschließlich zur Abdeckung ihrer betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen gehalten werden, nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 InvStG-E von der Steuer befreit werden. Aus europarechtlichen Gründen ist auch bei vergleichbaren ausländischen Altersvorsorgeprodukten eine Möglichkeit zur Steuerbefreiung angezeigt. Bei Berücksichtigung des derzeit gängigen und in der Praxis bewährten Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Altersvorsorgeprodukte<sup>2</sup> besteht keine Gefahr ungerechtfertigter Erstattungsanträge ausländischer Anleger.

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 13. Januar 2014 - IV C 3 - S 2015/11/10002 :018, BStBl. I 2014, S. 97.

Stellungnahme vom 4. Mai 2016 zum InvStRefG,  
zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016),  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8345 vom 4. Mai 2016)  
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2016

---

**Petitum:**

Der Anwendungsbereich des § 8 InvStG-E sollte erweitert werden. § 8 InvStG-E sollte dahingehend ergänzt werden, dass zusätzlich neben Anteilen im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen i. S. d. §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz auch Anteile von der Besteuerung ausgenommen werden, die im Rahmen von Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG oder im Rahmen von Zusagen der betrieblichen Altersversorgung i. S. d. BetrAVG gehalten werden. Ebenso sollten auch steuerbefreite Versorgungswerke berücksichtigt werden. Die Möglichkeit zur Steuerbefreiung sollte auch für vergleichbare ausländische Altersvorsorgeprodukte gelten.

**4. Zu § 16 InvStG-E: Investmenterträge**

Die in § 16 Abs. 2 Satz 2 InvStG-E vorgesehenen Ausnahmen von der Vorabpauschale für Anteile, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nach dem BetrAVG, von Versicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 und 4 EStG oder von Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen zur Sicherung von Alterungsrückstellungen gehalten werden, halten wir für sachgerecht.

Um die in der Gesetzesbegründung dargelegte – aus unserer Sicht richtige – Zielsetzung dieser Regelung umzusetzen (ungewollte Beeinträchtigungen der Altersvorsorge sollen vermieden werden)<sup>3</sup>, sind für die betriebliche Praxis aber noch Anpassungen erforderlich.

***Ausnahme von der Vorabpauschale für Treuhandmodelle***

Zu Recht führt die Gesetzesgründung aus, dass alle Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge von § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 InvStG-E erfasst sind. Vorabpauschalen werden somit nicht gegenüber Pensionsfonds, Pensionskassen oder Unterstützungskassen erhoben und auch dann nicht, wenn Arbeitgeber Investmentanteile zur Abdeckung von Verpflichtungen aus einer Direktzusage halten. Wir gehen davon aus, dass von dieser Regelung auch Treuhandmodelle (Contractual Trust Arrangement, CTA), bei denen zivilrechtlicher Eigentümer des Deckungsvermögens das CTA in seiner Funktion als Treuhänder ist, erfasst sind. Dies ist aufgrund der großen Bedeutung, die Treuhandmodelle für die betriebliche Altersvorsorge besitzen, entscheidend, um die Zielsetzung, alle Durchführungswege von der Vorabpauschale zu verschonen, zu erreichen.

---

<sup>3</sup> Siehe Begründung zu Artikel 1 InvStRefG, S. 100.

Stellungnahme vom 4. Mai 2016 zum InvStRefG,  
zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016),  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8345 vom 4. Mai 2016)  
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2016

---

### ***Ausnahme von der Vorabpauschale auch für Pensions-Sicherungs-Verein***

Weiterhin gehen wir davon aus, dass Vorabpauschalen auch dann nicht anzusetzen sind, wenn Investmentanteile durch den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) gehalten werden. Der PSVaG hat als nach § 5 Nr. 15 KStG körperschaftsteuerbefreiter Träger der Insolvenzversicherung eine entscheidende, gesetzlich zugewiesene Rolle für die betriebliche Altersversorgung. Die folgerichtige und zu begrüßende Zielsetzung des Entwurfs, durch die Besteuerung von Vorabpauschalen keine definitive Belastung für die Altersvorsorge herbeiführen zu wollen, gilt für den PSVaG in gleicher Weise. Eine Belastung des PSVaG hätte indirekt negative Auswirkungen für die betriebliche Altersvorsorge.

### **Petitum:**

- Es sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass auch Treuhandmodelle (CTA) von § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 InvStG-E erfasst sind und somit nicht mit Vorabpauschalen belastet werden.
- § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 InvStG-E sollte zudem dahingehend ergänzt werden, dass Vorabpauschalen auch nicht anzusetzen sind, wenn die Investmentanteile vom PSVaG gehalten werden.

## **5. Zu § 20 InvStG-E: Teilfreistellung**

Die Anpassungen der Teilfreistellungen nach § 20 InvStG-E dem Grunde und der Höhe nach halten wir für sachgerecht. Entgegen der in seiner Stellungnahme zum InvStRefG vertretenen Auffassung des Bundesrates, besteht auch nicht die Gefahr einer Überkompensation bzw. Besserstellung der Fondsanlage gegenüber der Direktanlage<sup>4</sup>.

## **6. Zu § 21 InvStG-E: Anteilige Abzüge aufgrund einer Teilfreistellung**

### ***Keine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben***

Für eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Betriebsvermögensminderungen, Betriebskosten, Veräußerungskosten und Werbungskosten sehen wir unverändert keinen Anlass.

---

<sup>4</sup> Siehe BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016, Nr. 8.

Stellungnahme vom 4. Mai 2016 zum InvStRefG,  
zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016),  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8345 vom 4. Mai 2016)  
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2016

Sinn und Zweck der Teilfreistellung nach § 20 InvStG-E ist der pauschale Ausgleich der Steuerbelastung auf Fondsebene. Die Vorschrift des § 3c EStG bzw. § 21 InvStRefG hingegen bezweckt, dass bei steuerfreien Einnahmen kein doppelter steuerlicher Vorteil durch einen zusätzlichen Abzug damit unmittelbar zusammenhängender Aufwendungen erzielt wird. Die Erzielung eines doppelten steuerlichen Vorteils muss im Zusammenhang mit der Teilfreistellung aber nicht verhindert werden, da lediglich die Absicht besteht, die Vorbelastung auf Fondsebene auszugleichen.

Die vorgesehene Regelung des § 21 InvStG-E könnte insbesondere für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie die betrieblichen Altersvorsorge zu erheblichen Mehrbelastungen führen, welche es den Unternehmen im Ergebnis unmöglich macht, sich weiterhin an entsprechenden Investmentfonds zu beteiligen. Hintergrund hierfür ist, dass § 21 InvStG-E für seine Anwendbarkeit lediglich einen „wirtschaftlichen Zusammenhang“ zwischen den entsprechenden Einnahmen und Betriebsausgaben erfordert und dies aus Sicht der Finanzverwaltung bei den Zuführungen zur Deckungsrückstellungen oder Pensionsrückstellungen als gegeben angenommen werden könnte. Im Ergebnis würden die Unternehmen zum einen nicht von der Teilfreistellung profitieren, da die freigestellten Erträge in vergleichbarer Höhe zu steuerlich nicht abziehbaren Aufwendungen führen würden. Zum anderen müssten sie jedoch die Zusatzbelastungen aus der 15 % Körperschaftsteuerbelastung auf Fondsebene und der teilweisen Nichtabziehbarkeit von Verlusten und Teilwertabschreibungen tragen. Bei einer weiten Anwendung des „wirtschaftlichen Zusammenhangs“ bestünde letztlich sogar die Gefahr, dass auch alle übrigen Wirtschaftsunternehmen (z. B. bei der Verwendung teilfreizustellender Erträge für Pensionszahlungen) negativ betroffen wären.

Für das Abzugsverbot soll es zudem unerheblich sein, in welchem Veranlagungszeitraum die Ausgaben anfallen (§ 21 Satz 1 InvStG-E) und nach § 21 Satz 3 InvStG-E soll bereits die Absicht genügen, Erträge aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zu erzielen. Diese noch zusätzliche Verschärfung ist abzulehnen, denn diese Regelung kann dazu führen, dass Ausgaben auch dann in Höhe des voraussichtlichen Teilfreistellungssatzes eines geplanten Fondsinvestments nichts abziehbar sind, wenn es am Ende nicht zu einer Investition in den Fonds gekommen ist.

### ***Teilfreistellung bei Immobilienfonds mit Schwierigkeiten verbunden***

Immobilienfonds enthalten in der Regel in ihren Anlagebedingungen im Hinblick auf die nach § 20 InvStG-E erforderlichen Schwellenwerte keine Bestimmungen. Damit werden die gesetzlichen Anforderungen zur Erlangung der jeweiligen Teilfreistellung regelmäßig nicht erfüllt. Dies liegt darin begründet, dass weder das KAGB noch die bestehenden Musteranlage-

Stellungnahme vom 4. Mai 2016 zum InvStRefG,  
zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016),  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8345 vom 4. Mai 2016)  
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2016

---

bedingungen Schwellenwerte bzw. Anlagequoten vorsehen. Die Teilfreistellung sollte daher besser auf der Basis der Vorjahreswerte bereinigt um Liquiditätsanlagen gewährt werden. Ohne die Bereinigung um Liquiditätsanlagen bestünde ansonsten die Gefahr, falsche steuerliche Anreize für Immobilienfonds zu schaffen. Diese könnten zur Verbesserung der eigenen Marktposition durch Steigerung der Renditeaussichten mittels Erhöhung der Teilfreistellung gewillt sein, eine möglichst niedrige Liquiditätsquote anzustreben. Von einem Ausschluss der Liquiditätsanlagen bei der Berechnung würde mithin auch der Anlegerschutz profitieren.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Regelung des § 20 Abs. 4 InvStG-E hin. Aufgrund der in der Praxis in den Anlagebedingungen nur selten vorhandenen Angabe von festen Anlagequoten wird der Anleger von Immobilienfonds für die Inanspruchnahme der Teilfreistellung regelmäßig verpflichtet sein, jährliche Steuererklärungen abzugeben und entsprechende Nachweise der tatsächlich erreichten Schwellenwerte des Immobilienfonds zu erbringen. Daraus resultiert unseres Erachtens nicht nur eine übermäßige Benachteiligung des Anlegers, sondern ebenso entsteht ein erhöhter Verwaltungsaufwand auf Seiten der Finanzverwaltung. Welche Dokumente bzw. Informationen in der Praxis zum Nachweis genügen sollen, ist unklar.

#### **Petition:**

- Die Regelung des § 21 InvStG-E sollte ersatzlos gestrichen werden.
- Zumindest sollte in § 21 Satz 1 InvStG-E vor den Wörtern „wirtschaftlichem Zusammenhang“ das Wort „unmittelbaren“ ergänzt werden.
- Zumindest ist § 21 Satz 3 InvStG-E ersatzlos zu streichen, wonach die Absicht genügt, Erträge aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zu erzielen.

#### **7. Zu § 26 InvStG-E: Anlagebestimmungen**

Nach § 26 InvStG-E müssen Investmentfonds bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um als Spezialfonds weiterhin einer (eingeschränkten) transparenten Besteuerung unterliegen zu können. § 26 Nr. 4 InvStG-E bestimmt hierzu einen abschließenden Katalog zulässiger Anlagegegenstände. Der Regierungsentwurf hält dabei unverändert an dem engen Wertpapierbegriff des § 193 KAGB fest (§ 26 Nr. 4 Buchst. a InvStG-E). Danach ist aus steuerlicher Sicht nur noch eine Anlage in solche Wertpapiere zulässig, in die auch Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) investieren können.

Stellungnahme vom 4. Mai 2016 zum InvStRefG,  
zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016),  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8345 vom 4. Mai 2016)  
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2016

---

***Anlagekatalog im Hinblick auf Wertpapiere i. S. d. § 193 KAGB zu eng gefasst***

Die vorgesehene Einschränkung der Anlage in Wertpapiere i. S. d. § 193 KAGB ist nicht angemessen und überdies nicht nachvollziehbar. Unter anderem würden damit bestehende und geplante Infrastrukturinvestitionen über Spezial-Investmentfonds im Rahmen von unnotierten Renten für institutionelle Anleger unmöglich.

Aufsichtsrechtlich darf ein Spezial-Investmentfonds in solche Vermögensgegenstände investieren, die der Gesetzgeber nach § 284 Abs. 2 Nr. 2 KAGB zugelassen hat. Die in § 284 Abs. 2 Nr. 2 KAGB aufgeführten zulässigen Anlageinstrumente sind dabei eigenständig für Spezial-Investmentfonds und unabhängig von den Anlageinstrumenten für OGAW nach §§ 192 ff. KAGB auszulegen. Nach dem Willen des Gesetzgebers und nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird aufsichtsrechtlich daher zwischen den Begrifflichkeiten für Spezial-Investmentfonds und OGAW strikt getrennt. Würde man – wie vorgesehen – den Wertpapierbegriff für OGAW gem. § 193 KAGB zu steuerlichen Zwecken auch für Spezial-Investmentfonds zur Anwendung bringen, würden die aufsichts- und steuerrechtliche Wertung auseinanderlaufen. Da § 193 KAGB im Rahmen eines restriktiven Verständnisses des Wertpapierbegriffes das Ziel des Verbraucherschutzes verfolgt, würde damit durch die „Hintertür“ der Wille des aufsichtsrechtlichen Gesetzgebers konterkariert. Eine schlüssige Begründung für diese vorgesehene Begrenzung ist nicht ersichtlich. Zu dieser Frage finden sich auch keine Ausführungen in der Begründung des InvStRefG.

***Inbesondere Anlagen in Infrastruktur nicht vom engen Wertpapierbegriff erfasst***

Unter institutionellen Investoren sind vor allem Versicherer und Pensionskassen wegen der andauernden Niedrigzinsphase auf der Suche nach alternativen Anlagemöglichkeiten, um für Rentenzahlungen stabile und langfristige Erträge erwirtschaften zu können. Gerade kleine institutionelle Investoren sind aber nicht in der Lage, Infrastrukturinvestments über die Direktanlage zu tätigen. Die Anlage in Infrastrukturprojekte sollte daher ausdrücklich durch die Aufnahme eines eigenständigen Vermögensgegenstands „Infrastruktur“ über Spezialfonds ermöglicht werden. Nicht alle Infrastrukturinvestments werden aber über ÖPP-Projektgesellschaften getätigt. Die Anlage in Infrastruktur sollte daher ausdrücklich zugelassen werden<sup>5</sup>.

Die Bedingungen für Infrastrukturinvestitionen werden aber nach der vorgeschlagenen Regelung im Gegenteil durch das sehr restriktive Wertpapierverständnis gem. § 26 Nr. 4 Buchst. a InvStG-E i. V. m. § 193 KAGB zusätzlich erheblich verschlechtert. Infrastrukturinvestitionen

---

<sup>5</sup> So auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum InvStRefG, BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016, Nr. 10.



Stellungnahme vom 4. Mai 2016 zum InvStRefG,  
zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016),  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8345 vom 4. Mai 2016)  
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2016

---

über Spezialfonds im Rahmen von Finanzierungen (etwa durch unnotierte Renten) werden durch den Rechtsverweis auf § 193 KAGB unmöglich gemacht. Dies widerspricht dem erklärten politischen Ziel, Infrastrukturinvestitionen für institutionelle Anleger zu erleichtern. Zukünftig könnten damit im Ergebnis Spezial-Investmentfonds aus steuerlichen Gründen außerhalb der 10 %-Grenze nicht mehr in unnotierte Renten investieren. Gerade im Hinblick auf nicht notierte Renten wären betriebliche Anleger als Langfristinvestoren von der Beschränkung stark betroffen.

### **Petitur:**

- In § 26 Nr. 4 Buchst. a InvStG-E sollte der Rechtsverweis auf § 193 KAGB ersatzlos gestrichen werden.
- In § 26 Nr. 4 InvStG-E sollte eine Regelung ergänzt werden, wonach Anlagen in Infrastrukturinvestments auch außerhalb von ÖPP-Projektgesellschaften ausdrücklich zulässig sind.
- In § 26 Nr. 4 InvStG-E sollte eine eigenständige Anlagekategorie „nicht notierte Renten“ eingeführt werden.

## **8. Zu § 35 InvStG-E: Ausgeschüttete Erträge und Ausschüttungsreihenfolge**

### ***Wegfall des „Ertragsausgleichverfahrens“ nicht praktikabel***

In § 35 InvStG-E ist unverändert die Abschaffung des sog. Ertragsausgleichverfahrens vorgesehen. Wie wir bereits in unseren Stellungnahmen zu den vorhergehenden Gesetzentwürfen im Einzelnen erläutert haben, sollten die bestehenden Regelungen zum „Ertragsausgleich“ erhalten bleiben.<sup>6</sup> Die besitzzeitanteilige Berechnung der Erträge für jeden Anteil ist weder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft darstellbar noch in Folge von den Anlegern administrierbar, da jedem Anteil ein anderer besitzzeitanteiliger Wert sowohl im Jahr des Erwerbs als auch im Jahr der Rückgabe bzw. Veräußerung zugerechnet werden soll.

---

<sup>6</sup> Vgl. Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 1. September 2015, S. 18 f; Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 15. Januar 2016, S. 16.

Stellungnahme vom 4. Mai 2016 zum InvStRefG,  
zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016),  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8345 vom 4. Mai 2016)  
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2016

---

**Petitur:**

Die Regelung zum „Ertragsausgleich“ sollte weiterhin Bestand haben und in § 35 InvStG-E aufgenommen werden.

**9. Zu § 39 InvStG-E: Werbungskosten, Abzug von Direktkosten**

Zur zukünftigen Verhinderung sog. Kopplungsgeschäfte sollen Verluste aus Finanzderivaten als direkte Kosten bei den Veräußerungsgewinnen aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen berücksichtigt werden (§ 39 Abs. 3 InvStG-E). Voraussetzung soll dafür sein, dass der Spezialfonds im Rahmen einer „konzeptionellen Gestaltung“ Verluste aus Finanzderivaten und in gleicher oder ähnlicher Höhe Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen herbeigeführt hat.

Wir unterstützen die Absicht, missbräuchliche Steuergestaltungen verhindern zu wollen. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelung ist aber zu befürchten, dass sie nicht nur „Kopplungsgeschäfte“ erfasst. Unklar ist schon, wann von einer „konzeptionellen Gestaltung“ ausgegangen werden muss. In der Kapitalanlage übliche Standardgeschäfte mit Derivaten könnten daher im Ergebnis in die Regelung einbezogen werden (z. B. Derivateinsatz zur kurzfristigen Absicherung eines Aktienexposures).

**Petitur:**

Die Regelung des § 39 Abs. 3 InvStG-E sollte so ausgestaltet werden, dass nur sog. Kopplungsgeschäfte erfasst werden, die auf die gezielte Erlangung eines Steuervorteils ausgelegt sind.

**Zu § 56 InvStG-E: Anwendungs- und Übergangsvorschriften**

In § 56 Abs. 3 InvStG-E sollte zur Vermeidung von Unklarheiten einige Klarstellungen erfahren.

**Petitur:**

- In § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG-E sollte – entsprechend der Gesetzesbegründung – zur Klarstellung geregelt werden, dass auch die – außerbilanziellen – Regelungen zum Aktiengewinn bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns Anwendung finden.

Stellungnahme vom 4. Mai 2016 zum InvStRefG,  
zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016),  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8345 vom 4. Mai 2016)  
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2016

- In § 56 Abs. 3 Satz 2 InvStG-E sollte – entsprechend der Gesetzesbegründung – zur Klarstellung geregelt werden, dass bilanzierende Anleger die Anschaffungskosten der tatsächlich veräußerten Anteile auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln können.

## II. Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG-E)

### 1. Zu § 36 EStG-E: *Beschränkung der Anrechnung von Kapitalertragsteuer*

Nach § 36 Abs. 2a EStG-E soll die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer auf Kapitalerträge nur noch dann möglich sein, wenn der Steuerpflichtige die betreffenden Aktien als zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer für einen Mindestzeitraum von 45 Tagen gehalten und dabei ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Risiko getragen hat (sog. 45-Tage-Regelung). Die Regelung soll bereits – rückwirkend – ab dem 1. Januar 2016 gelten.

Das Ziel der „45-Tage-Regelung“, nämlich die Verhinderung von sog. Cum/Cum-Geschäften, unterstützen wir. Wir begrüßen die Absicht, ungerechtfertigte Steuergestaltungen verhindern bzw. eine u. U. vorhandene Gestaltungsanfälligkeit insgesamt reduzieren zu wollen. Allerdings haben wir große praktische Bedenken hinsichtlich der aktuellen Gesetzesformulierung, wonach eine klare und praktikable Abgrenzung insbesondere der betroffenen Absicherungsgeschäfte weder bei direkt noch in Investmentfonds gehaltenen Aktien möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass nach dem derzeitigen Wortlaut auch marktübliche und wirtschaftlich erforderliche Absicherungsgeschäfte ungerechtfertigt vom Regelungsbereich der Norm erfasst würden. Unabhängig von einer konkreten Ausgestaltung sollte aufgrund des mit der Einführung einer entsprechenden Norm verbundenen erheblichen Umstellungsaufwandes unbedingt auf die geplante rückwirkende Anwendung verzichtet werden.

Die indes vom Bundesrat im Rahmen seiner Stellungnahme zum InvStRefG vorgetragenen Änderungsvorschläge zur „45-Tage-Regelung“ würden die bestehenden Anwendungs- bzw. Abgrenzungsschwierigkeiten nicht lösen<sup>7</sup>.

Aus unserer Sicht sind insbesondere nachfolgende Aspekte problematisch<sup>8</sup>:

- ***Vorschrift nicht praktikabel/keine Anwendung auf übliche und wirtschaftlich notwendige Absicherungsmaßnahmen:*** Nach dem Wortlaut des § 36 Abs. 2a EStG-E

<sup>7</sup> Vgl. Stellungnahme des Bundesrat zum InvStRefG, BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016, Nr. 22 bis 24.

<sup>8</sup> Hierzu siehe im Einzelnen Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 15. Januar 2016, S. 21 ff.

muss davon ausgegangen werden, dass die Regelung zur Tragung eines Wertveränderungsrisikos von mindestens 30 % nicht nur auf sog. Microhedges (Absicherung einzelner Aktien), sondern auch auf sog. Macro- bzw. Portfoliohedges (Absicherung von einer Vielzahl von Aktien bzw. Risikopositionen auf Portfolioebene) Anwendung finden soll. Die Abgrenzung der Voraussetzung, wann der Anleger ein geringeres Kursänderungsrisiko als 30 % trägt, wird in der Praxis – insbesondere im Bereich der institutionellen Anleger aufgrund großer Kapitalanlageportfolien – erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Für die Anwender der Vorschrift würde es daher zu erheblichen Rechtsunsicherheiten kommen. Wir verweisen hierzu im Einzelnen auch auf unsere Beispiele in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 15. Januar 2016<sup>9</sup>.

Aufgrund der praktischen Anwendungsschwierigkeiten sollte § 36 Abs. 2a EStG-E dahingehend präzisiert werden, dass übliche und wirtschaftlich notwendige Absicherungsmaßnahmen nicht schädlich i. S. d. § 36 Abs. 2a Satz 2 EStG-E sind. Ergänzende Ausführungen zu Art und Verhältnis der Absicherungsmaßnahmen zu den abzusichernden Aktien sind dabei zwingend im Gesetzeswortlaut erforderlich, um eine operative Umsetzung für die Anleger zu ermöglichen. Zur Vermeidung von erheblichen Rechtsunsicherheiten wären entsprechende Klarstellungen und Präzisierungen erst in zukünftigen Verwaltungsschreiben nicht ausreichend.

- **Verzicht auf das Merkmal „zivilrechtliches Eigentum“:** Zumindest aber sollte auf die tatbestandliche Voraussetzung „zivilrechtliches Eigentum“ gem. § 36 Abs. 2a Satz 2 EStG-E verzichtet werden. Durch die kumulativ zu erfüllenden Tatbestandsmerkmale des zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums wird es in der Praxis wegen eines strukturellen Auseinanderlaufens des zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums in einer Reihe von Fällen zu Problemen kommen (so etwa bei Treuhandmodellen, für die daher eigens in § 36 Abs. 2a Satz 6 EStG-E im Rahmen einer „Fiktionsregelung“ eine Sonderregelung gefunden werden musste). Ein Auseinanderlaufen ist dabei in diesen Fällen nicht Ergebnis einer missbräuchlichen Steuergestaltung, sondern häufig die Folge von bestimmten (zivil-)rechtlichen Rahmenbedingungen (so etwa auch im Falle von Investmentfonds, die als Sondervermögen zwar wirtschaftliches, aber kein zivilrechtliches Eigentum erwerben). Der Verzicht auf das Merkmal des zivilrechtlichen Eigentums würde die Anwendung der Vorschrift erheblich erleichtern. Letztlich dürfte es im Hinblick auf das Regelungsziel der Vermeidung von missbräuchlichen Steuergestaltungen auch ausreichend sein, ausschließlich auf das wirtschaftliche Eigentum abzustellen.

<sup>9</sup> Siehe dort S. 22 f.

Stellungnahme vom 4. Mai 2016 zum InvStRefG,  
zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016),  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8345 vom 4. Mai 2016)  
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2016

- 
- **Keine Anwendung auf „Stock Options“ bei Arbeitnehmer Incentives:** Absicherungsgeschäfte bzw. Termingeschäfte auf eigene Aktien werden von großen Industrieunternehmen regelmäßig eingesetzt, um sog. Incentive Programme für Arbeitnehmer im Rahmen von „Stock Options“ abzusichern. Bei einer „Stock Option“ räumt das Unternehmen dem Arbeitnehmer das Recht zum Bezug von Unternehmensaktien ein, wobei sich das Recht des Arbeitnehmers auf eine physische Lieferung der Aktien oder auch auf ein abgeleitetes Recht beziehen kann. Das vom Unternehmen abgeschlossene Termingeschäft verfolgt das Ziel, das Industrieunternehmen gegen mögliche starke Kursänderungen der Aktie abzusichern. Wertschwankungen der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme werden dabei in der Bilanz des Unternehmens erfasst, Wertveränderungen von gehaltenen eigenen Aktien jedoch nicht. Mittels Termingeschäften mit einem sog. Barausgleich können etwaige Wertschwankungen der eigenen Aktie bilanziell abgebildet und damit ökonomische und bilanzielle Realität in Einklang gebracht werden. Der Vertragspartner bzw. Kontrahent des Termingeschäfts, in der Regel eine Bank, kauft zur eigenen Absicherung für das mit dem Unternehmen abgeschlossene Termingeschäft (ökonomisch eine sog. Shortposition auf die Aktie) die Aktien des Unternehmens (sog. Longposition).

Die skizzierte Konstellation könnte bei der Bank in den Anwendungsbereich des § 36 Abs. 2a EStG-E fallen, da die Bank keinerlei wirtschaftliches Risiko aus der Aktie trägt (Long- und Shortposition heben sich auf). Da aber nur Geschäfte auf eigene Aktien des Industrieunternehmens betroffen sind, ist sichergestellt, dass es sich in diesem Zusammenhang nicht um spekulative Geschäfte handelt. Die Gefahr einer ungerechtfertigten Steuergestaltung im Zusammenhang mit der Dividendenbesteuerung besteht nicht. Um diese wirtschaftlich sinnvollen und vom Regelungsziel der Norm nicht erfassten Geschäfte auch zukünftig zu ermöglichen, sollten daher Absicherungsgeschäfte, bei denen der Kontrahent gleichzeitig Emittent der zugrundeliegenden Aktie ist, ausdrücklich von der Regelung ausgenommen werden.

- **„Personenidentitätsfiktion“ bei sog. interne Fonds:** Neben der Anlage in Publikums-Investmentfonds können Lebensversicherungsunternehmen Kapitalanlagen auf Rechnung und Risiko für Kunden fondsgebundener Lebensversicherungen auch im Rahmen von „internen Fonds“ i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VAG halten. Die in „internen Fonds“ gehaltenen Kapitalanlagen sind zwar im zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Lebensversicherungsunternehmens, das Wertveränderungsrisiko trägt aber vollständig der Kunde. Mithin wäre durch die Regelung des § 36 Abs. 2a Satz 2 EStG-E eine Anrechnung bzw. Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer regelmäßig nicht möglich. Ähnlich wie bei Treuhandmodellen nach § 26 Abs. 2a Satz 6 EStG-E sollte daher auch bei „internen

Stellungnahme vom 4. Mai 2016 zum InvStRefG,  
zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016),  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8345 vom 4. Mai 2016)  
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2016

---

Fonds“ für die Anwendung der „45-Tage-Regelung“ eine Personenidentität von Versicherungsunternehmen und Kunde fingiert werden.

- **Absenkung der Haltedauer nach § 36 Abs. 2a Satz 5 Nr. 2 EStG-E:** Im Hinblick auf die o. a. Probleme bei der praktischen Abgrenzung von Absicherungsmaßnahmen wäre zudem eine Vereinfachung dahingehend sinnvoll, die in § 36 Abs. 2a Satz 5 Nr. 2 EStG-E von einem Jahr auf 6 Monate zu reduzieren. Damit würde man immer noch das Regelungsziel erreichen und missbräuchliche Steuerumgehungen verhindern, gleichzeitig aber insbesondere Langfristanleger aufgrund einer geringeren Betroffenheit administrativ entlasten.
- **Keine rückwirkende Anwendung:** Die Komplexität der Vorschrift erfordert für die Anleger einen ausreichenden Umsetzungszeitraum von mindestens einem Jahr. Auch im Hinblick auf die vorhandenen erheblichen praktischen Zweifelsfragen sollte die Vorschrift des § 36 Abs. 2a EStG-E daher nicht rückwirkend ab dem 1. Januar 2016, sondern frühestens ab dem 1. Januar 2017 angewendet werden.
- **Anwendung der „45-Tage-Regelung“ nur auf deutsche Anleger:** Eine Anwendung von § 36 Abs. 2a InvStG-E ist derzeit nur auf deutsche Anleger vorgesehen. Regelungsziel der vorgesehenen Vorschrift des § 36 Abs. 2a EStG-E darf daher aus Gleichbehandlungsgrundsätzen bei deutschen Anlegern wie bei ausländischen Anlegern nur sein, die Erstattung bzw. Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf 2/5 der einbehaltenen Steuer zu begrenzen, d. h. zu einer definitiven Belastung von ebenfalls 15 % zu gelangen. Ausländische Anleger aus DBA-Staaten berufen sich auf im jeweiligen DBA vereinbarte Regelung zum Quellensteuereinbehalt und erhalten eine Erstattung der einbehaltenen Steuer. Sofern der inländische Anleger (z.B. Kapitalgesellschaft, Fonds) durch die Regelung schlechter gestellt wird als der EU-ausländische Anleger ist ggf. ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit zu prüfen.

#### **Petitum:**

- Als Konsequenz der vielfältigen Mängel der vorliegenden Entwurfsfassung sollte daher aktuell auf eine – vorschnelle – Umsetzung verzichtet werden.
- Wird gleichwohl an einer grundsätzlichen Einführung festgehalten, muss der Anwendungsbereich der Regelung unbedingt dahingehend präzisiert werden, dass lediglich direkt gehaltene Aktien erfasst werden und darüber hinaus übliche und wirtschaftlich not-

Stellungnahme vom 4. Mai 2016 zum InvStRefG,  
zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016),  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8345 vom 4. Mai 2016)  
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2016

---

wendige Absicherungsmaßnahmen nicht i. S. d. § 36 Abs. 2a Satz 2 EStG-E schädlich sind.

- Von der tatbestandlichen Voraussetzung des „zivilrechtlichen Eigentums“ nach § 36 Abs. 2a Satz 2 EStG-E sollte Abstand genommen werden.
- Absicherungsgeschäfte, bei denen der Kontrahent gleichzeitig Emittent der zugrundeliegenden Aktie ist, sollten ausdrücklich von der Regelung ausgenommen werden.
- Ähnlich wie bei Treuhandmodellen sollte bei „internen Fonds“ i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VAG eine Personenidentität von Versicherungsunternehmen und Kunde fingiert werden.
- Die in § 36 Abs. 2a Satz 4 Nr. 2 EStG-E geforderte Haltedauer sollte von einem auf ein halbes Jahr reduziert werden.
- Als Anwendungsbeginn der Regelung des § 36 Abs. 2a EStG-E ist frühestens der 1. Januar 2017 zu wählen.
- Die Anrechnung von Kapitalertragsteuer darf nach § 36 Abs. 2a EStG-E nicht vollständig ausgeschlossen werden, sondern nur auf 2/5 begrenzt werden, so dass sich bei inländischen ebenso wie bei ausländischen Anlegern höchstens eine Definitivbelastung von 15 % ergibt.

## ***2. Zu § 44 EStG-E: Beibehaltung des bisherigen Systems der Bereitstellung der Steuerliquidität durch den Investmentfonds***

Der Kapitalertragsteuerabzug auf Vorabpauschalen soll bei in- und ausländischen thesaurierenden Fonds künftig einheitlich von den auszahlenden Stellen durch entsprechende Anwendung von § 44 Abs. 1 Satz 7 bis 9 EStG erfolgen.

Das derzeitige Verfahren nach § 44 Abs. 1 Satz 7 bis 9 EStG, wonach der Gläubiger verpflichtet ist, die für die Abführung der Kapitalertragsteuer benötigte Liquidität zu beschaffen, ist auf Einzelfälle ausgerichtet und gibt der auszahlenden Stelle kein Recht auf Zugriff auf Vermögenswerte des Kunden. Wenn der Gesetzgeber möchte, dass im Regelfall ein Steuerabzug vorgenommen wird, muss er eine Vorschrift schaffen, die einen Zugriff auf Vermögenswerte des Gläubigers der Kapitalerträge vorsehen. Denn Steuerrecht ist Eingriffsrecht und Eingriffe bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Der Steuerabzug kann nicht davon abhängig sein, dass ein Zivilgericht irgendwann über die Wirksamkeit der Allgemeinen Ge-

Stellungnahme vom 4. Mai 2016 zum InvStRefG,  
zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016),  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8345 vom 4. Mai 2016)  
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2016

---

schäftsbedingungen des Kreditinstituts entscheidet. Der Zugriff muss sich aber auf bei der auszahlenden Stelle unterhaltene Einlagen des Gläubigers der Kapitalerträge beschränken. Eine Veräußerung depotverwahrter Fondsanteile darf nicht gefordert werden, da diese einen Eingriff in grundgesetzgeschützte Eigentumspositionen und selbst einen zusätzlichen (kapitalertrag-)steuerpflichtigen Vorgang darstellt, der weitere Veräußerungen notwendig macht.

**Petition:**

Das bewährte Verfahren, dass der Investmentfonds die Steuerliquidität bereitstellt, sollte beibehalten werden. Von einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Regelungen des § 44 Abs. 1 Satz 7 bis 9 EStG auf den Kapitalertragsteuerabzug auf die Vorabpauschale ist Abstand zu nehmen.



Stellungnahme vom 4. Mai 2016 zum InvStRefG,  
zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 119/16 vom 22. April 2016),  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/8345 vom 4. Mai 2016)  
anlässlich der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2016

---

### III. Änderungen im Umsatzsteuergesetz (UStG-E)

Nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG-E soll die Umsatzsteuerbefreiung von Verwaltungsdienstleistungen bei Alternativen Investmentfonds (AIF) zukünftig daran geknüpft sein, dass der jeweilige AIF – aufsichtsrechtlich – mit einem OGAW vergleichbar ist.

Wir verstehen die geplante Änderung der Vorschrift als notwendige Anpassung mit Blick auf die Neufassung des InvStG. Im Hinblick auf die Gesetzesbegründung<sup>10</sup> begrüßen wir die Beibehaltung des derzeitigen umsatzsteuerrechtlichen Status quo für Spezial-Investmentfonds. Damit verbleibt es hinsichtlich der Verwaltung von Spezial-Investmentfonds grundsätzlich bei einer Umsatzsteuerfreiheit gem. § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG-E.

---

<sup>10</sup> Siehe Begründung zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes) InvStRefG, S. 167.